

## Gemeinde Langenargen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Parkplatzerweiterung Vetter"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 04.12.2025

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Langenargen beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Parkplatzerweiterung Vetter" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Parkplatzerweiterung der Firma Vetter zu schaffen.
- 1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Vorhabengebiet befindet sich im Nordosten von Langenargen. Richtung Nordwesten grenzen an die relevante Fläche die Kreisstraße K7706 sowie weitere Obstplantagen. Im Süd-/Südosten befindet sich Gewerbe. Im Südwesten ist Wohngebiet gelegen. Direkt an die betroffene Fläche grenzt im Westen eine intensiv genutzte Grünfläche.
- 2.2 Am östlichen Teil des Plangebietes ist die Obstplantage gelegen, wo die ersten sechs Reihen von Westen aus entfernt werden sollen. Dies zieht sich entlang des gesamten bereits bestehenden Parkplatzes sowie der Streuobstwiese mit neun Obstbäumen auf der westlichen Grünfläche von "Vetter Pharma". Die zwei Esskastanien und zwei Walnussbäume am nördlichen Ende der Obstplantage gehören bereits zu Ausgleichsmaßnahmen aus vorherigen Jahren. Sowohl die Obstbäume als auch die zwei Esskastanien sollen im Rahmen des Bauvorhabens entfernt werden. Die Walnussbäume bleiben nach aktueller Planung bestehen.
- 2.3 In einem Umkreis von circa 500 Metern befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "FFH-Mähwiese an L334 N Langenargen III" (Nr.: 383234350060) sowie die "Mähwiese im Mittleren Gewand in Langenargen"



(Nr.: 383234350049). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### **3. Bestandsinformationen**

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von einem Haussperling aus dem weiteren Umfeld, welcher keine Bedeutung für das Vorhaben hat. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
- 3.2 Eine Abfrage der Datenbank der LUBW erbrachte im entsprechenden TK-Blatt (8323SW) Nachweise der Zwergfledermaus (letzter Nachweis (I.N.) 2017), der Flughautfledermaus (I.N. 2016), der Zweifarbfledermaus (I.N. 2016), des Braunen Langohrs (I.N. 2015), des großen Abendseglers (I.N. 2015), der Wasserfledermaus (I.N. 2015), der Bechsteinfledermaus (letzter Nachweis (I.N.) 2014), der Weißbrandfledermaus (I.N. 2014), der Mückenfledermaus (I.N. 2014), des kleinen Abendseglers (I.N. 2013) und des großen Mausohrs (I.N. 2008).

Im benachbarten TK-Blatt (8423NW) wurde der Große Abendsegler (I.N. 2017), das Große Mausohr (I.N. 2017), die Mückenfledermaus (I.N. 2017), die Wasserfledermaus (I.N. 2017), die Zwergfledermaus (I.N. 2017), die Flughautfledermaus (I.N. 2015), die Zweifarbfledermaus (I.N. 2015), das Braune Langohr (I.N. 2010) sowie die Breitflügelfledermaus (I.N. 2010) dokumentiert.

### **4. Untersuchungsumfang**

Am 04.12.2025 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurden auch die bestehenden Bäume vor allem auf Zweigbrüternester und Baumhöhlen geprüft. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet.

### **5. Ergebnisse der Untersuchung**

#### **5.1 Vögel**

Während der Begehung konnten einige Kohl- und Blaumeisen in der Obstplantage beobachtet werden. Jegliche innerhalb des Plangebietes liegenden Gehölze wiesen jedoch keine Nester oder geeignete Baumhöhlen auf. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Beachtung der Maßnahmen ausgeschlossen werden (Baumrodungszeit).

Benachbarte Bäume westlich der Obstbäume sowie südlich der intensiv genutzten Grünfläche (s. Luftbild, orange) wiesen geeignete Höhlen für Vögel auf. Diese Bäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten.

## 5.2 Fledermäuse

Jegliche innerhalb des Plangebietes liegenden Gehölze wiesen keine für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen oder Spalten auf.

Benachbarte Bäume westlich der Obstbäume sowie südlich der intensiv genutzten Grünfläche (s. Luftbild, orange) wiesen geeignete Strukturen für Fledermäuse auf. Diese Bäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten.

## 5.3 Weitere Artengruppen

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. streng geschützter Insektenarten) sind habitatbedingt auszuschließen.

## 6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um indirekte Beeinträchtigungen auf potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen in der Umgebung zu vermeiden, wird empfohlen die Außenbeleuchtung des Parkplatzes so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber". Empfohlen wird des Weiteren die Verwendung (nach unten) gerichteter Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölze in der Umgebung verhindern.

## **7. Fazit**

- 7.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Hannah Bauer (MSc Biowissenschaften)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Vorhabengebietes (gelb), Lagepunkte der Esskastanien (grün) und der Walnussbäume (rot), Obstbäume (blau), zu erhaltende Bäume mit Quartierpotenzial (orange), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW.

## Bilddokumentation

---

Südostseite der Obstbaumplantage. Die sechs zu sehenden Reihen sollen entfernt werden. Blick Richtung Südwesten.



Blick in die Obstbaumplantage Richtung Nordwesten.



Nordwestseite der Obstbaumplantage mit zwei Walnussbäumen (gelb + orange), Blick Richtung Nordosten.



Nordwestseite der  
Obstbaumplantage  
mit zwei Esskastan-  
nien (gelb +  
orange), Blick Rich-  
tung Nordwesten.



Blick in Richtung  
Nordwesten auf die  
Streuobstwiese,  
westlich der Obst-  
plantage gelegen.



Blick in Richtung  
Südosten auf die  
Streuobstwiese,  
westlich der Obst-  
plantage gelegen. Drei  
Efeugewächse werden  
ebenfalls entfernt  
(gelb).

